

wollte, um in die Vertretung zu gelangen. Danach wäre mit der Frage fortzusetzen, warum er die Sicherungskräfte überrennen wollte usw.

Grundsätzlich nicht zulässig ist die Begründung der Notwendigkeit der Befragung mit dem Erfordernis der Prüfung des Vorliegens des Verdachts einer Straftat z. B. mit der Einleitung: "Sie sind dringend verdächtig, sich an einer Zusammenrottung beteiligt zu haben. Äußern Sie sich bitte dazu!"

Wird eine Befragung in dieser Form eröffnet, findet eine strafprozessuale Prüfungshandlung gemäß § 95 Abs. 2 StPO statt. Bei einer mit dem Hinweis auf die Prüfung/Feststellung des Verdachts einer Straftat erfolgten Eröffnung der Befragung, sind alle weiteren Maßnahmen auf der Grundlage der StPO durchzuführen und abzuschließen.

Bei der Durchführung der Sachverhaltsklärung nach § 12 VP-Gesetz ist zu beachten, daß die tatsächliche Stellung der befragten Person in der Regel - soweit sie Verursacher einer Gefahr ist - der eines Verdächtigen bei der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung - oder bei "auf frischer Tat" festgestellten Handlungen sogar der des Beschuldigten nahe kommt. Ein Unterschied besteht hauptsächlich darin, daß durch die Art der Maßnahme (Befragung nach VP-Gesetz) und ihre inhaltliche Orientierung (Abwehr einer Gefahr) das gleichzeitige (eigentliche)- Ziel, (Prüfung des Vorliegens des Verdachts einer Straftat) für die befragte Person nicht so klar ersichtlich wird, Mit der Befragung nach dem VP-Gesetz wird der mögliche Straftäter in Abgrenzung zur Verdächtigenbefragung oder Beschuldigten Vernehmung unter dem Vorwand der Gefahrenabwehr und zunächst ohne Hinweis auf die Prüfung von Verdachtshinweisen auf eine Straftat bzw. ohne Bekanntgabe des staatlichen Schuldvorwurfs unter Umständen das erste Mal von einem Mitarbeiter des MfS/Mitarbeiter des Untersuchungsorgans des MfS mit seinen möglicherweise straf rechtlich relevanten Handlungen konfrontiert. Das MfS handelt zwar nicht auf der Grundlage der StPO, für den Täter erscheint diese Tätigkeit des MfS unter Umständen jedoch bereits als Beginn einer einsetzenden Strafverfolgung.